

**BERUFSVERBAND
FÜR STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNG, ORIENTIERUNG UND INFORMATION AN HOCHSCHULEN
IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (BS)**

BS
C/O FRANK MAURER
STELLV. VORSITZENDER BS
STAADER STRASSE 28
78464 KONSTANZ
(EMAIL: FRANK.MAURER@UNI-KONSTANZ.DE)

An das
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg, MWK
Postfach 103453
70029 Stuttgart
Per Email an anhoerung@mwk.bwl.de

**Stellungnahme zum Anhörungsentwurf vom 15.10.2013 „Drittes Gesetz zur
Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechts-
änderungsgesetz – 3.HRÄG)“**

Aktenzeichen 22-7321.1/65/1 SV

Konstanz, den 15.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Berufsverbands für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e.V. (BS) zum Anhörungsentwurf vom 15.10.2013 zum „Dritten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)“ vom 15.10.2013.

Der BS beantragt, die Allgemeine bzw. Zentrale Studienberatung namentlich in den Bereich der Aufgaben der Hochschulen aufzunehmen, so dass es im Gesetzesentwurf in Artikel 1 „Landeshochschulgesetz LHG“ unter „ERSTER TEIL“ in § 2, Absatz 2, Satz1 heißt:

„Die **Allgemeinen Studienberatungen der Hochschulen** unterstützen studierwillige Personen bei der Studienorientierung und Studienentscheidung, beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums sowie bei studienbedingten und persönlichen Problemstellungen. Die Fakultäten und Studienakademien unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.“

Die Begründung des Antrags:

Zum Erreichen eines erfolgreichen Studienabschlusses leisten zwei beratende Systeme an den Hochschulen, die Allgemeine bzw. Zentrale Studienberatung und die Fachstudienberatung wichtige und unabdingbare Unterstützung für die Studierenden mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Allgemeine bzw. Zentrale Studienberatung (im folgenden „Allgemeine Studienberatung“ genannt) berät fachübergreifend hinsichtlich solcher Themen wie Studienorientierung, fachunabhängige Probleme im Studium, Neuorientierung, Fachwechsel sowie drohendem Studienabbruch. Das kann die Fachstudienberatung so nicht leisten, da sie rein fachspezifisch ausgerichtet ist, häufig im Nebenamt erfolgt, die Fachstudienberater/innen oftmals weitere Rollen, wie z.B. Prüferfunktion haben und die Fachstudienberater/innen in der Regel nicht als professionelle Berater/innen ausgebildet sind. Die Beratung in oben genannten Themenbereichen erfordert das Einnehmen einer fachübergreifenden Perspektive, was per definitionem nicht zu den Aufgaben einer Fachstudienberatung gehört (z.B. für Orientierung- und Neuorientierung). Fachstudienberatung muss stark am Fach orientiert sein, da sie gerade in der fachlichen Tiefe ihre Expertise hat. Die Allgemeine Studienberatung dagegen ist losgelöst von Fakultätsinteressen, sie arbeitet neutral, nicht werbend, vertraulich, klienten- bzw. personenzentriert, lösungs- und prozessorientiert.

Studienberater/innen der Allgemeinen Studienberatung haben die dafür erforderlichen methodischen Kompetenzen und das erforderliche multidimensionale Sachwissen. Die besondere Qualität der Arbeit der Allgemeinen bzw. Zentralen Studienberatung ergibt sich aus der vielschichtigen Vernetzung mit Fakultäten, Hochschulverwaltungen, Schulen, Eltern, Arbeitgebern, der Agentur für Arbeit und weiteren Ausbildungsinstitutionen (z.B. Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung) sowie mit den Ministerien des Landes für Kultus, Jugend und Sport sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Diese Vernetzung, die in diesem Umfang nur die Zentralen Studienberatungsstellen leisten können, ermöglicht uns Erkenntnisse, Bewertungen und Entwicklungsvorschläge, die umfassender sind als jene der einzelnen Akteure des Bildungsbereiches. Die Allgemeinen Studienberatungen leisten folglich unabdingbare Beratungsarbeit, die von der Fachstudienberatung nicht geleistet werden kann. Somit muss die Sicherung ihrer Qualität neben der der Fachstudienberatung gleichermaßen gewährleistet und ausgebaut werden.

Durch eine Nicht-Nennung im Landeshochschulgesetz könnte eine fälschlich bewertende Schieflage in Ihrer Bedeutung zudem eine Schieflage in der erforderlichen Mittelzuweisung zum Nachteil der Allgemeinen Studienberatungen gegenüber der Fachstudienberatung herbeiführen. Diese Schieflage stünde dem Beratungsbedarf der Studierenden entgegen.

Aus den angeführten Gründen bitten wir darum, die Allgemeine Studienberatung im Gesetz explizit zu nennen.

Für den BS e.V.
Gez.
Frank Maurer
Stv. Vorsitzender